

GEMEINDE RIEPSDORF

- Ortschaft Gosdorf -

Kreis Ostholstein

Begründung

über die

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

„für ein Gebiet südwestlich der Ortschaft Gosdorf sowie zwischen der Landesstraße L 231 und dem Poggenpohler Weg - Windpark Gosdorf -“



VORABZUG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

12. Oktober 2022





VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 03.11.2017):

- FRÜHZ. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZ. BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (1) UND § 2 (2) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4 A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4 A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

Ausarbeitung durch:

- Wolfgang Ehrlich (M. A.)



Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes

Maria-Goeppert-Straße 3

23562 Lübeck

Tel: 0451-3072085

Fax: 0451-3072246

Mail: info@eikebrandes.de





Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	7
1.1	Lage, Größe und Abgrenzung des Planungsgebiets	7
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	8
2	Ausgangssituation	10
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen	10
2.2	Erschließung	10
2.3	Natur, Landschaft und Umwelt	11
3	Planungsbindungen	12
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	12
3.2	Landesentwicklungsplan (Fortschreibung Stand 2021)	13
3.3	Regionalplan (Stand 2004 und Teilfortschreibung 2020)	14
3.4	Landschaftsrahmenplan (Stand 2020)	15
3.5	Flächennutzungsplan	16
4	Planungskonzept	18
4.1	Ziele und Zwecke der Planung	18
4.2	Planungsalternativen	19
5	Inhalt der Planung	20
5.1	Art der baulichen Nutzung	20
5.2	Flächen für die Landwirtschaft	20
5.3	Verkehrsflächen	20
5.4	Pflanz- und Erhaltungsbindungen	21
5.5	Externe Ausgleichsmaßnahmen	21
5.6	Hinweise	21
5.6.1	Bodenschutz	21
5.6.2	Denkmalschutz und Archäologie	22
5.6.3.	Waffen- und Munitionsfunde	23
5.6.4	Altlasten und altlastverdächtige Flächen	23
6	Natur und Landschaft	24
7	Umweltbericht	27
8	Auswirkung der Planung	28
8.1	Emissionen durch den geplanten Windpark	28
8.2	Verkehrsverträglichkeit	29
8.3	Ver- und Entsorgung	30
8.3.1	Stromversorgung	30
8.3.2	Wasserversorgung und -entsorgung	30
8.3.3	Abfall- und Müllbeseitigung	30
8.3.4	Löschwasserversorgung / Brandschutz	31
9	Billigung der Begründung	32
10	Verwendete Gutachten und weiterführende Anlagen	33
10.1	Unterlagen zum Standort 1	33



10.2	Unterlagen zu den Standorten 2 bis 4	33
11	Rechtsgrundlagen	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumlicher Kontext - Geltungsbereich (rot / © LVermGeo SH)	8
Abbildung 2: Auszug aus der Hauptkarte des LEP (Fortschreibung Stand 2021)	13
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan - Planungsraum II (Stand 2004)	14
Abbildung 4: Vorranggebiet Windenergienutzung gem. Teilfortschreibung 2020	15
Abbildung 5: Auszug F-Plan der Gem. Riepsdorf (links Gesamtplan [1983], rechts 2. Änderung [1999])	16
Abbildung 6: Bestandsplan zur 2. Änderung / 5. Änderung (blau) / aktuelle Regionalplanung (gelbe Schraffur)	17
Abbildung 7: Städtebauliches Konzept - 4 x 180 m hohe Anlagen (PR3_OHS_040)	19
Abbildung 8: OT Gosdorf - Dorfgebiet F-Plan (links) und Innenbereichssatzung (rechts)	29



1. Einführung

1.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Planungsgebiets

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung umfasst die landwirtschaftlichen Flächen südlich der Siedlungsränder von Riepsdorf und Gosdorf, nordöstlich von Rütting und nördlich von Cismarfelde. Der Geltungsbereich grenzt zudem im Westen an die Landesstraße L 231 und im Osten an den Poggenpohler Weg (vgl. Abb. 1). Gosdorf ist ein Ortsteil der Gemeinde Riepsdorf, im Kreis Ostholstein, in Schleswig-Holstein.

Der Geltungsbereich, mit einer Fläche von rund 108 ha, umfasst die Flurstücke:

- 9, 10 und 13/1, der Flur 4, der Gemarkung Riepsdorf;
- 2, 3, 4, 5, 6, 8/1, 10, 11, 12, 13, 14/1, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 27/1, 32, 33, 34/1, 40/1, 43/1, 45, 46/1, 46/3, 47, 48/2, 55/36, 58, 59, 64 und 65 der Flur 4, der Gemarkung Gosdorf;
- sowie 15, 17/1, 18/1, 20, 22/3, 29, 60 und 31 der Flur 5, der Gemarkung Gosdorf in der Gemeinde Riepsdorf.

Die Lage im Raum und die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der folgenden Abbildung 1 zu entnehmen.

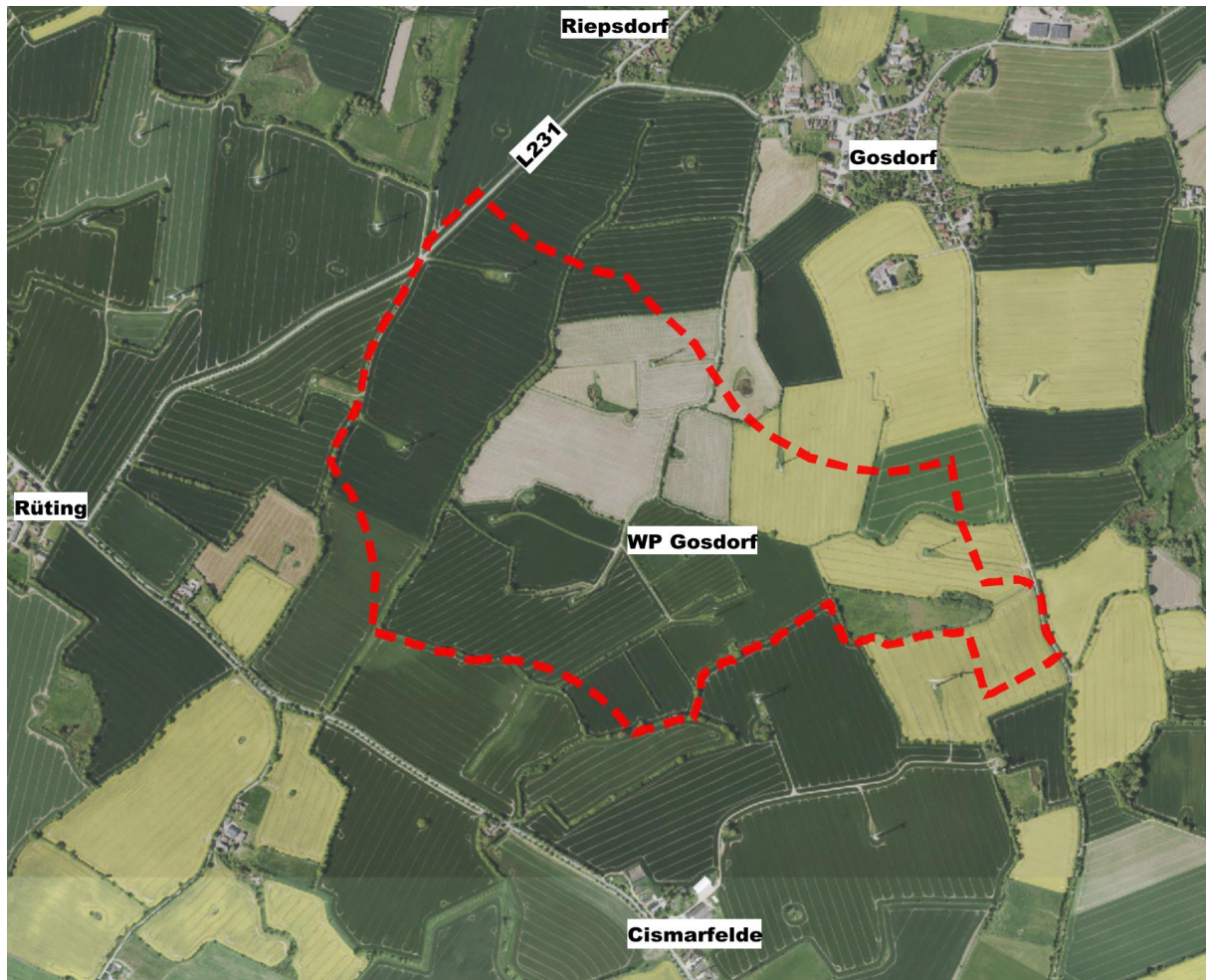


Abbildung 1: Räumlicher Kontext - Geltungsbereich (rot / © LVerGeo SH)

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Windparkgesellschaft „Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG“ betreibt seit dem Jahr 2000 im „Windpark Gosdorf“ sechs WEA des Typs Vestas V47 mit einer Nabenhöhe von 65 m, einem Rotordurchmesser von 47 m und einer Anlagenhöhe von 88,50 m (Flügel Spitze in der Senkrechten über Grund).

Die oben genannten sechs WEA sollen durch drei moderne WEA (2 bis 4) mit einer Anlagenhöhe von 180 m ersetzt werden (vgl. Abb. 7). Geplant ist derzeit der Anlagentyp Vestas V150 mit einer Leistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 150 m.

Des Weiteren sollen die 3 WEA vom Typ Enercon E66, von denen sich eine WEA im Gemeindegebiet von Grömitz befindet, mit einer Nabenhöhe von 65 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Anlagenhöhe von 100 m, südöstlich der L 231, die von der RWE Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH betrieben werden, durch eine neue WEA vom Typ Siemens SG 6.6-155 (WEA 1) mit einer Leistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 102,5 m und einem Rotordurchmesser von 155 m ersetzt werden (vgl. Abb. 7).



Zur Realisierung der beschriebenen Windkraftplanung, soll die vorliegende 5. F-Planänderung der Gemeinde Riepsdorf die planerischen Voraussetzungen für die 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 im Parallelverfahren schaffen, sodass sich diese aus dem F-Plan der Gemeinde entwickeln kann.



2 Ausgangssituation

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen

Der Geltungsbereich der 5. F-Planänderung befindet sich südlich von Gosdorf bzw. Riepsdorf in der Gemeinde Riepsdorf.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich in einem räumlichen Zusammenhang zu den Altanlagen und innerhalb der Vorrangfläche für Windenergieanlagen gemäß der Regionalplanung (Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost / Sachthema Windenergie vom Dez. 2020).

Die Gebietskulisse des Geltungsbereiches der 5. F-Planänderung orientiert sich in erster Linie am Geltungsbereich zur 2. Änderung des F-Plans der Gemeinde Riepsdorf (Stand Dez. 1999, vgl. Abb. 5), den Gemeindegrenzen von Riepsdorf und Grömitz, sowie der Vorgaben der Abstände aus der Regionalplanung.

Der Geltungsbereich ist von landwirtschaftlichen Flächen, in einer strukturschwachen Landschaft, geprägt. Zudem sind Entwässerungsgräben und Verbandsgewässer sowie Grünlandflächen im Bereich der tiefergelegenen, zur Staunässe neigenden Flächen, vorzufinden. Auch das Grünland unterliegt als Weide oder Mähweide einer intensiven Nutzung.

Die Topografie im Geltungsbereich weist nur wenige markante Senkungen oder Steigungen auf. Bis auf vereinzelte Bäume, Feldgehölze und Knickabschnitte, handelt es sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft. Weitere naturnahe Strukturen kommen im räumlichen Zusammenhang nur punktuell, in Form von Mergelkuhlen und Kleingewässern, vor.

Um den Betrieb der bestehenden Windkraftanlagen zu gewährleisten sind darüber hinaus Flächen zur Erschließung und Wartung der Bestandsanlagen vorhanden.

2.2 Erschließung

Der Bestandwindpark Gosdorf wird verkehrlich über zentral gelegenen, Großenholzer Weg (Flurstücke 44 und 45 der Flur 4 bzw. 180/102 der Flur 3 in der Gemarkung Gosdorf) und den westlich gelegenen Pünnebrooker Weg (Flurstück 13/1, der Flur 4, der Gemarkung Riepsdorf) sowie im weiteren Verlauf über die Landesstraße L231 und die Bäderstraße (L231) der Ortschaft Gosdorf erschlossen.

Darüber hinaus grenzt der Geltungsbereich der 5. F-Planänderung im Westen an die Landesstraße L231 und im Osten an den Poggenpohler Weg.



2.3 Natur, Landschaft und Umwelt

Der Geltungsbereich der 5. F-Planänderung liegt in einer Grundmoränenlandschaft bzw. in einem weiträumig bewegten Gelände aus Kuppen und Senken. Naturräumlich befindet er sich im „Ostholsteinischen Hügelland / Teillandschaft Wagrische Halbinsel“.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind in überwiegend Biotop von allgemeiner Bedeutung (Acker) für den Naturhaushalt vorzufinden, vereinzelt sind Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vorhanden. Es kommen folgende geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor:

- „stehendes Binnengewässer“;
- „Knicks“.

Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotop führen können, zunächst einmal verboten.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich der 5. F-Planänderung nicht vor.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Naturparken, Naturerlebnisräumen, Biotopverbundsystemen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ / DE 1832-329 (Entfernung: ca. 4 km Luftlinie).

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist der „Oldenburger Graben“, das nächstgelegene FFH-Gebiet die „Wälder von Güldenstein“ (westlich Lensahn).



3 Planungsbindungen

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Im Zusammenhang mit der Planung der Bestandwindkraftanlagen wurde von der Gemeinde Riepsdorf der bestehende Flächennutzungsplan geändert (2. Änderung; rechtskräftig seit 02.12.1999 - vgl. Abb. 5) und der B-Plan Nr. 5 aufgestellt, der am 02.12.1999 als Satzung beschlossen wurde. Der B-Plan Nr. 5 weist 8 Baufelder aus, begrenzt die Anlagenhöhe auf max. 100 m (ohne Bezugshöhe) und setzt die Nabenhöhe auf 60 bis 75m sowie den Rotor-durchmesser auf 47 bis 70m fest.

Die Gemeinde Riepsdorf hat auf Basis der Eignungsgebietsausweisung im Regionalplan von 2004, die 1. Änderung des B-Plans Nr. 5 aufgestellt. Der B-Plan wurde am 15.05.2013 als Satzung beschlossen (Bekanntmachung: 16.05.2013). Die Anlagenzahl wurde in der 1. Änderung auf 4 und die Anlagenhöhe auf 150 m begrenzt. Mit Urteil des OVG Schleswig vom 16.07.2015 wurde die 1. Änderung des B-Plans Nr. 5 wieder aufgehoben.

Der südliche Teil des heutigen Windparks „Gosdorf“ wurde erneut in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost (Windenergie an Land) von 29.12.2019 als Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Eine Höhenbegrenzung wurde für die Vorrangfläche PR3_OHS_040 nicht formuliert.

Bei der Ausweisung des Vorranggebietes handelt es sich gemäß Regionalplan um ein Ziel des Landes. Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar und von der Trägerschaft der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Raumordnungsgesetz [ROG]). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind durch das BauGB (§ 1 Absatz 4 BauGB) explizit verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Über die gemeindliche Planung kann maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den Vorranggebieten aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen WEA, standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen WEA oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von überbaubaren Flächen. Allerdings dürfen diese Begrenzungen nicht dazu führen, dass der Windenergienutzung kein substanzieller Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische

Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Die Darstellungen des B-Planes Nr. 5 entsprechen nicht mehr der derzeitigen Vorrangflächenausweisung (4 von 8 Baufeldern befinden sich außerhalb der Gebietskulisse). Die Begrenzung der Anlagenhöhe auf 100 m verhindert außerdem einen wirtschaftlichen Betrieb von neuen Anlagen.

Mit der vorliegenden 5. F-Planänderung i.V.m. der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf im Parallelverfahren, soll der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung des Regionalplans vom 31.12.2020 Rechnung getragen werden. Die Gemeinde Riepsdorf beabsichtigt, durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 5, die Anlagenzahl, die Anlagenhöhe und die Standorte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich zu sichern.

Am 10.03.2022 hat die Gemeindevertretung Riepsdorf die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse gefasst.

3.2 Landesentwicklungsplan (Fortschreibung Stand 2021)

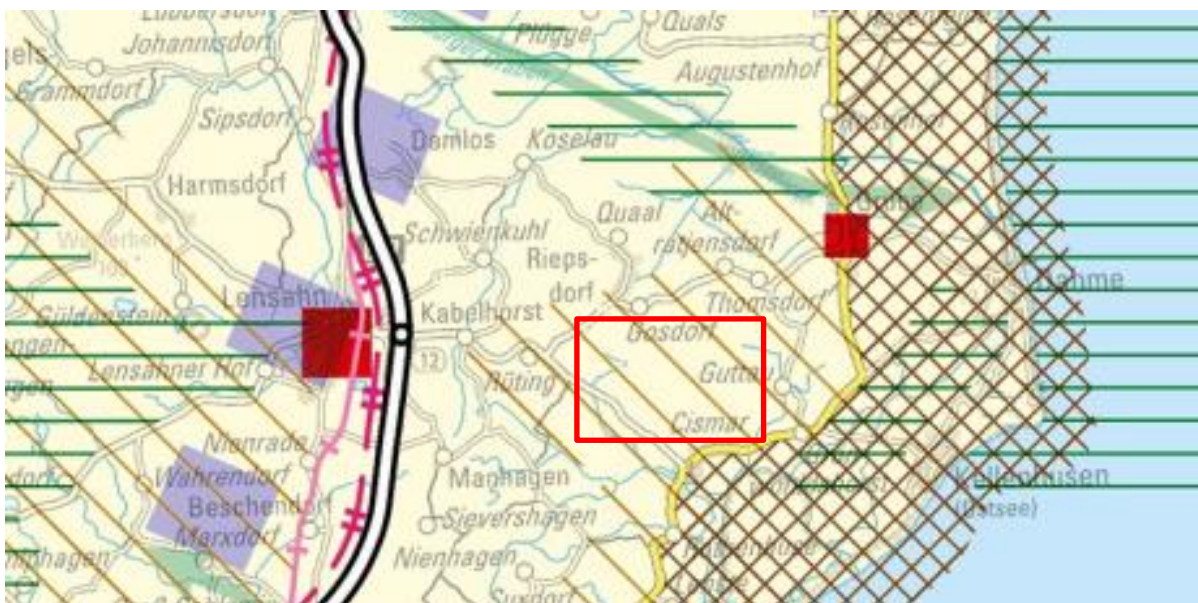


Abbildung 2: Auszug aus der Hauptkarte des LEP (Fortschreibung Stand 2021)

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 (LEP 2021) des Landes Schleswig-Holstein wird der Bereich der Planung und der räumliche Kontext als ländlicher Raum und Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Der Geltungsbereich der 5. F-Planänderung befindet sich südlich der Ortschaft Gosdorf (vgl. Abb.: 2 - roter Kasten).

3.3 Regionalplan (Stand 2004 und Teilfortschreibung 2020)

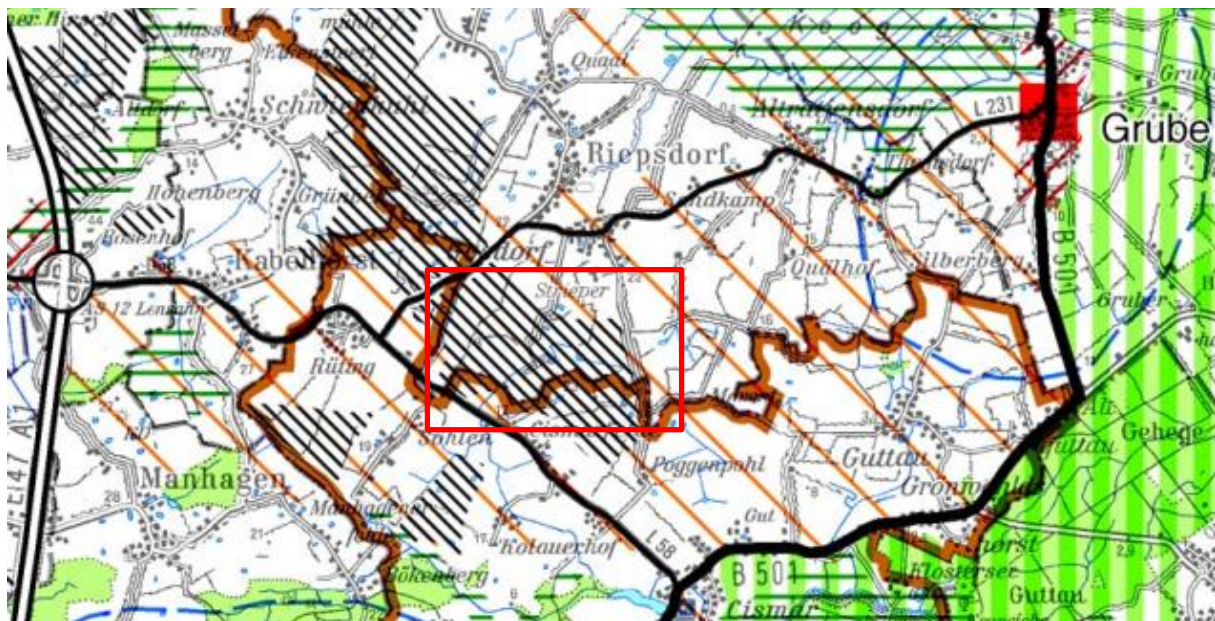


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan - Planungsraum II (Stand 2004)

Der Regionalplan für den Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein (Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) Gesamtfortschreibung 2004, trifft hinsichtlich der 5. F-Planänderung folgende planungsrelevante Aussagen: „Eignungsgebiet für Windenergienutzung (nachrichtliche Übernahme)“ und „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ (vgl. Abb. 3 - roter Kasten).

Die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III¹ - Ost in Schleswig-Holstein (Kapitel 5.7, Windenergie an Land) ist seit dem 31.12.2020 in Kraft. Diese kennzeichnet die Sonderbaufläche der F-Planänderung als Teilbereich des „Vorranggebietes Windenergie“ mit der Nummer PR3_OHS_040 (vgl. Abb. 4 i.V.m. Kap. 3.1).

¹ Die Planungsräume wurden im Zuge der Teilfortschreibung neu aufgeteilt.



Abbildung 4: Vorranggebiet Windenergienutzung gem. Teilfortschreibung 2020

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes, wird die heutige Windparkfläche vom WP Gosdorf Richtung der Ortschaften Gosdorf und Rütting deutlich verkleinert. Vier von den acht Bestandsanlagen haben lediglich Bestandsschutz.

Die geplanten vier Standorte befinden sich zukünftig im Vorranggebiet gemäß Regionalplan (PR3_OHS_040).

3.4 Landschaftsrahmenplan (Stand 2020)

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein, Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein, gemäß Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MEKUN SH) vom 13. Juli 2020, enthält folgende planungsrelevanten Aussagen: „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ und „Klimasensitiver Boden“. (vgl. hierzu den LBP zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 5)

3.5 Flächennutzungsplan



Abbildung 5: Auszug F-Plan der Gem. Riepsdorf (links Gesamtplan [1983], rechts 2. Änderung [1999])

Die Gemeinde Riepsdorf im Kreis Ostholstein, hat zur Steuerung ihrer kommunalen Entwicklung einen wirksamen Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf ist am 24.05.1983 mit dem Az. IV 810d-512.111-55.36 (neu) vom Innenministerium genehmigt worden. Die Genehmigung wurde am 19.11.1983 rechtskräftig. Hier wird das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB ausgewiesen (vgl. Abb. 5, linke Seite).

Die im Zusammenhang mit der Planung stehende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Az. IV 647-512.111-55.36 wurde am 27.07.1999 genehmigt, am 01.12.1999 öffentlich bekanntgegeben und war am 02.12.1999 rechtskräftig. Der Fläche für die Landwirtschaft wurde die Zusatznutzung „Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“, hier Windenergieanlagen (WEA), hinzugefügt (vgl. Abb. 5, rechte Seite).

Mit der vorliegenden 5. F-Planänderung erfolgt eine Überplanung der bestehenden Planungen der Gemeinde Riepsdorf (vgl. Abb. 7 - blau) im Rahmen des Anpassungsgebotes gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung.

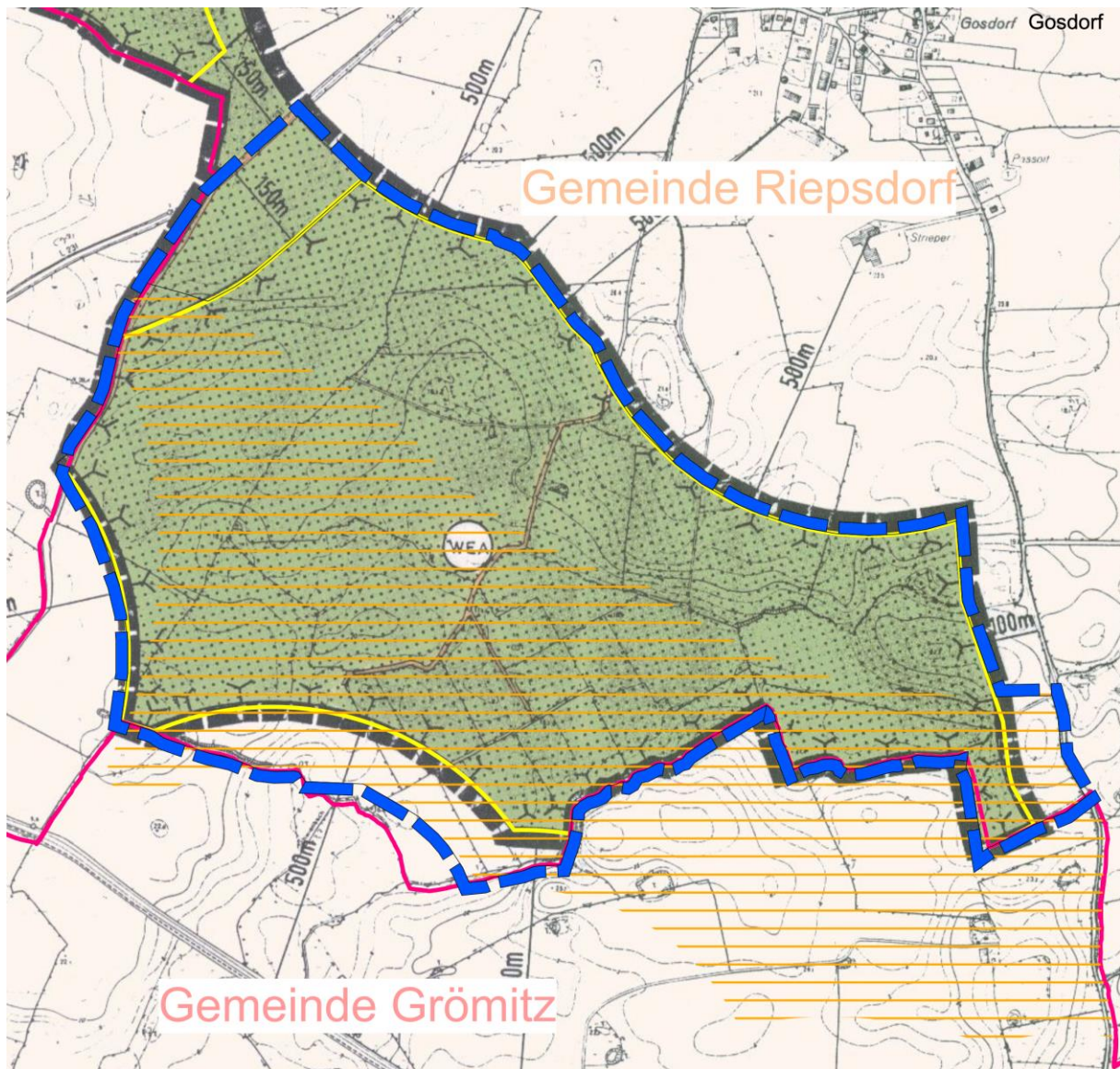


Abbildung 6: Bestandsplan zur 2. Änderung / 5. Änderung (blau) / aktuelle Regionalplanung (gelbe Schraffur)



4 Planungskonzept

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 5. F-Planänderung verfolgt die Gemeinde Riepsdorf das Planungsziel, innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für ein Repowering des Bestandwindparks Gosdorf zu gewährleisten. Zudem soll auf der Ebene der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 dieses Planungsziel weiter konkretisiert werden. Aus diesem Grund hat die Gemeindevertretung am 10.03.2022 einen Aufstellungsbeschluss für die 5. F-Planänderung gefasst, sodass sich die 2. Änderung des B-Plan Nr. 5 aus dem F-Plan der Gemeinde entwickeln kann.

Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von 4 WEA, innerhalb eines Teilbereiches des Vorranggebietes PR3_OHS_040 zu schaffen. Es werden folgende Ausweisungen im Rahmen der F-Planänderung angestrebt:

- Sondergebiet (SO-Windpark) ca. 621.600 m²;
- Landwirtschaftliche Fläche ca. 448.900 m²;
- Verkehrsflächen ca. 2.500 m²;
- Biotopflächen ca. 4.000 m²
- **Gesamt: ca. 1.77.000 m² (108 ha).**

Um eine verträgliche Einbindung der geplanten WEA in die städtebauliche Situation zu gewährleisten, werden über entsprechende Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, Art und Maß der baulichen Nutzung, den angrenzenden städtebaulichen Strukturen und Anforderungen angepasst (vgl. Abb. 7 - Städtebauliches Konzept).

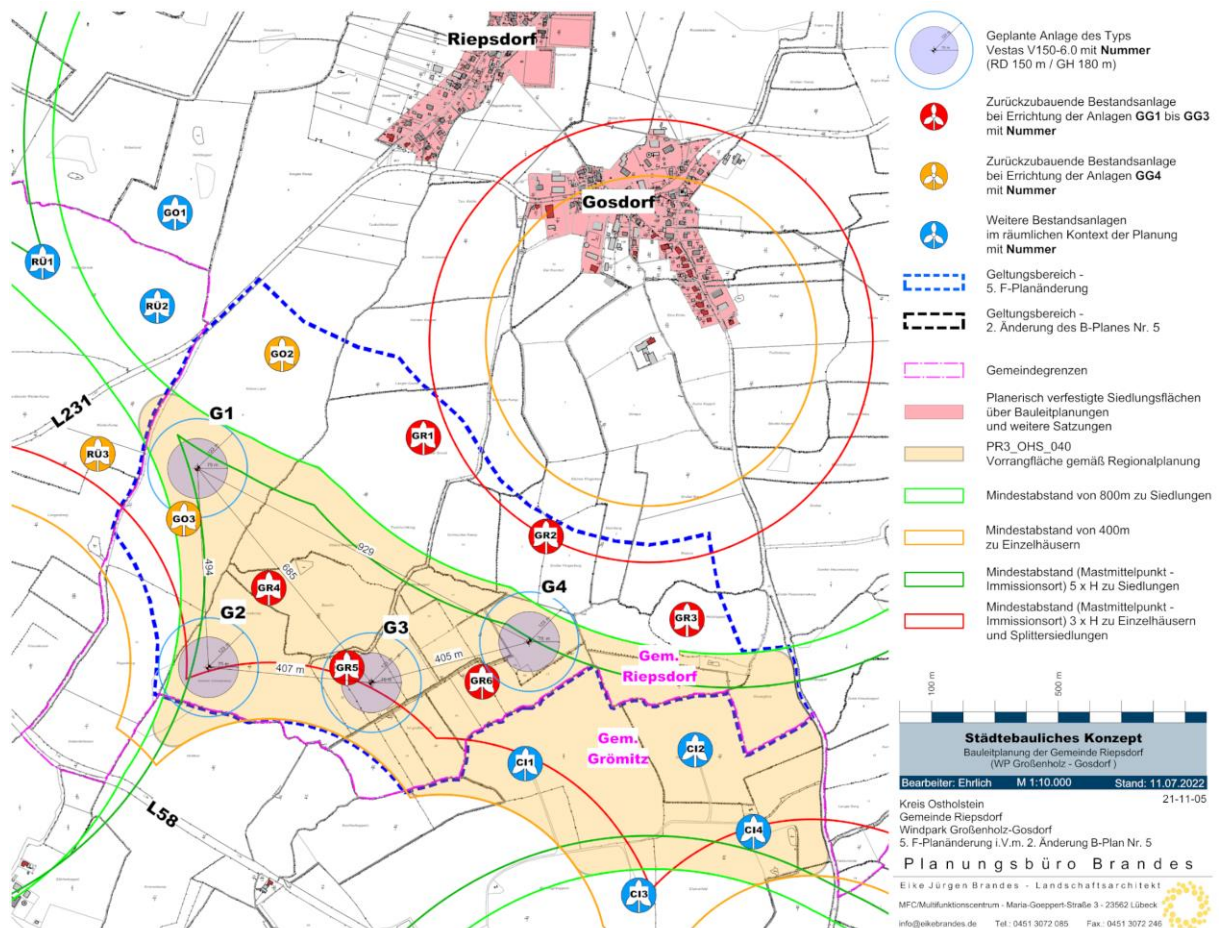


Abbildung 7: Städtebauliches Konzept - 4 x 180 m hohe Anlagen (PR3_OHS_040)

4.2 Planungsalternativen

Aufgrund des übergeordneten Planungsziels eines „Vorranggebietes für Windkraft²“, gemäß der Regionalplanung (Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost / Sachthema Windenergie vom Dez. 2020) ergeben sich keine Planungsalternativen.

² Das Vorranggebiet wurde nach dem Regionalplan auf Grundlage von „harten und weichen Ausschlusskriterien“ ermittelt und ist daher für die gemeindliche Planung planungsrelevant.



5 Inhalt der Planung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baugebietsfläche im Geltungsbereich der 5. F-Planänderung wird als Sondergebiet ausgewiesen, in dem neben der Gewinnung von Strom aus Wind auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung in gleicher Berechtigung zulässig ist, sofern sie die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA nicht beeinträchtigt.

Zur Koordination einer geordneten Gebietsentwicklung, die dem Planungsziel der Festsetzung einer Windparkfläche im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 entsprechen soll, wird ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Flächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbaren Energien, wie Wind- oder Sonnenenergie dienen“ dargestellt.

Der Gebietstyp richtet sich somit nach dem übergeordneten Ziel der Raumordnung aus dem Regionalplan (vgl. Kap.: 3.3) und der Zweckbestimmung der zukünftigen baulichen Nutzung, hier der Unterbringung und dem Betrieb von 4 WEA die der Gewinnung von erneuerbaren Energien dienen, sowie deren Nebenanlagen und ihrer Infrastruktur.

5.2 Flächen für die Landwirtschaft

Die weiteren dargestellten Flächen, welche nicht als „Vorrangfläche für Windenergieanlagen“ gemäß der Regionalplanung ausgewiesen wurden, werden aus dem Vorgängerplan übernommen und zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

5.3 Verkehrsflächen

Die verkehrliche Haupteinschließung des Windparks soll zukünftig weiterhin über die bestehende Zufahrt vom Großenholzer Weg und die bestehende Ein- und Ausfahrt von dem westlich angrenzenden Pünnebroker Weg, sowie über die Landesstraße L231 / „Bäderstraße“ und im weiteren Verlauf über das überörtliche Verkehrsnetz, stattfinden.

Die parkinterne Erschließung der geplanten WEA erfolgt so weit wie möglich über bestehende Wege des Bestandwindparks und neu anzulegenden Wegeverbindungen.

Da zudem eine Zufahrt der Baufelder selbst durch die Feuerwehr gewährleistet werden muss, sind zudem notwendige Zufahrten und Wendemöglichkeiten bei den überbaubaren Flächen vorzusehen.



Entsprechende Festsetzungen zu den genannten Punkten, werden auf Ebene der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 berücksichtigt.

5.4 Pflanz- und Erhaltungsbindungen

Die Feldgehölze werden aufgrund ihrer ökologischen Funktion in ihrem derzeitigen Bestand als „Sukzessionsflächen“ dargestellt. Eine entsprechende Sicherung der betreffenden Bereiche erfolgt als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB“ auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Weiterhin werden die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Kleingewässer (Mergelkuhlen) aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit gem. § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG nachrichtlich übernommen und somit in Ihrem Bestand gesichert.

5.5 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

5.6 Hinweise

5.6.1 Bodenschutz

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen mit Boden bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 1410.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Stand 2003)“.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen

Gemäß den Vorsorgegrundsätzen des §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes sind folgende Punkte zu beachten:

- Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge, sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren.
- Der Flächenverbrauch durch die Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten.



- Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern.
- In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen.
- Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart, sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Sachgemäßer Umgang mit Boden

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart, sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei einer Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Verwendung von Recyclingmaterial

Sofern für die Baustraßen und -wege Recyclingmaterial verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

5.6.2 Denkmalschutz und Archäologie

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.



Bodendenkmale

Gemäß § 15 DSchG in der Fassung vom 30. Dezember 2014 hat, wer Kulturdenkmale entdeckt, oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.6.3. Waffen- und Munitionsfunde

Zufallsfunde von Munition sind im Geltungsbereich der 5. F-Planänderung nicht gänzlich auszuschließen.

Werden solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
- Die Arbeiten sind im unmittelbaren Bereich einzustellen.
- Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heranzukommen.
- Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
- Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.

5.6.4 Altlasten und altlastverdächtige Flächen

In den übergeordneten Planungen, wie Regional- und Kreisplanungen, sind keine Aussagen und Hinweise zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen (im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG) gemacht worden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Kreises bzw. die Gemeinde Riepsdorf zu benachrichtigen.



6 Natur und Landschaft

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen erfolgen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt auf Grundlage des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und unter Berücksichtigung von § 1 a BauGB.

Nach dem derzeitigen Planungsstand ist ein Kompensationsbedarf von maximal rund 6 ha für Eingriffe in den Naturhaushalt und von rund 7 ha für Eingriffe in das Landschaftsbild erforderlich. Der Kompensationsbedarf wird über Maßnahmenflächen im Gemeindegebiet nachgewiesen.

Auf Basis der faunistischen Kartierungen ist - unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - die 5. FNPÄ mit dem Artenschutzrecht vereinbar.

Die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung und / oder im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb von der zuständigen Genehmigungsbehörde abschließend zu definieren.

Die Kompensationsmaßnahmen sind bei Baubeginn umzusetzen.

Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen belaufen sich nach dem derzeitigen Planungsstand auf rund 650.000, - €.

Nach dem derzeitigen Planungsstand sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Nahrungsablenkflächen

Bei Anwendung der „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten“ vom Juni 2021 sind Nahrungsablenkflächen nicht erforderlich, da die Netto-Stetigkeit sich unter dem Schwellenwert befindet.

Abschaltmanagement bei Mahd- oder Ernteereignissen

Auf Basis des Erlasses „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten vom Juni 2021“ sind Abschaltungen während der Mahd- oder Ernteereignissen im Umkreis von 500 m erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot für die Rotmilane im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Tagsüber im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. August eines Jahres bei Ernte- oder Mahdereignissen auf den abschaltauslösenden Flächen.



- Ackerflächen: Die WKA sind ab Erntebeginn und an den 4 folgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang abzuschalten.
- Grünland- und Ackergrasnutzung: Die WKA sind ab Mahdbeginn und an den 3 folgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang abzuschalten.
- Zur Sicherung des Abschaltmanagement wird der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen ein rechtskräftiger Vertrag zwischen einem/einer einzusetzenden Parkbetreuer/in und des/der Betreiber/in der WKA vorgelegt. In dem Vertrag verpflichten sich der/die Parkbetreuer/in im Fall eines anstehenden Ernte- oder Mahdereignisses auf den abschaltauslösenden Flurstücken dies rechtzeitig an den/die Betreiber/in der WKA zu melden, so dass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagement erfolgen kann.
- Jede Meldung über ein Mahd- oder Ernteereignis ist von dem/der Parkbetreuer/in zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens 24 Std. nach Beginn, an die Untere Naturschutzbehörde und an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.
- Jede Änderung hinsichtlich des Vertrages ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der Untere Naturschutzbehörde zur Zustimmung mitzuteilen.

Abschaltmanagement zum Schutz der Fledermäuse

Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen im Geltungsbereich der 5. FNPÄ sind Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Nachts im Zeitraum vom 10. Mai bis 30. September.
- Zeitraum 1 Stunde vor Sonnenuntergang und bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang.
- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von weniger als 6 m/s bei einem unteren Rotordurchgang von mehr als 30 m und 8 m/s bei einem unteren Rotordurchgang von weniger als 30 m.
- Lufttemperaturen mehr als 10°C.

Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und Reptilien

Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Kammmolch ausgeschlossen werden kann:



- Anlage von Gewässerdurchlässen sind zwischen dem 01.12. und 28/29. Februar nach dem ersten Bodenfrost bis zum ersten Tag mit Temperaturen von mehr als 8 Celsius zu bauen.
- Anlage von Amphibienschutzzäunen während der Bauphase, um zu verhindern, dass Tiere in die Baufelder laufen bzw. Zuwegungen queren.



7 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich in einem räumlichen Zusammenhang zu 13 WEA im selben Vorranggebiet (PR3_OHS_040) bzw. zu 32 Anlagen in der gesamten Windfarm.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung, heißt es in § 50 UVPG:

„(1) Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3, [...], aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.“

Unter Berücksichtigung des o. g. Sachverhaltes und der Größe der gemeindeübergreifenden Windfarm, ist das Vorhaben UVP-pflichtig und der Umweltbericht der 5. F-Planänderung entsprechend zu ergänzen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich daher an der Anlage 1 des BauGB und Anlage 3 des UVPG.

(Im weiteren Verfahren wird ein qualifizierter Umweltbericht unter Berücksichtigung der Anlage 3 des UVPG erstellt und zur „Öffentlichen Auslegung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bestandteil der Begründung sein.)



8 Auswirkung der Planung

8.1 Emissionen durch den geplanten Windpark

Auf Grundlage der Darstellungen, kann es durch die Errichtung und den Betrieb von WEA innerhalb des geplanten Sondergebietes - SO-Windpark - bei angrenzenden Wohnnutzungen zu zusätzlichen Schall- und Schattenwurfimmissionsbelastungen kommen.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die potenzielle Immissionsbelastung an den maßgebenden Immissionsorten der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung der Nachbarschaft, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen.

Schattenwurfemissionen

Hinsichtlich des aufkommenden Schattenwurfes darf gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz³ (LAI) eine maximale Belastung von 30 Stunden (h) im Jahr oder 30 min pro Tag nicht überschritten werden.

Schallemissionen

Zur Berücksichtigung der Beurteilungszeiträume und der Einordnung der Immissionsorte gemäß ihrer Schutzwürdigkeit im Rahmen der Schallemissionsberechnung, wird die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) herangezogen.

Die Beurteilungszeiträume für die Lärmeinwirkungen werden dabei wie folgt definiert:

- TAG: von 06.00 bis 22.00 Uhr;
- NACHT: von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Die Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung in Bezug auf die Schallemissionen wird auf Grundlage des Flächennutzungsplanes, gültiger Satzungen, sowie der Lage im Siedlungszusammenhang oder im Außenbereich in die folgenden vorzufindenden, Kategorien eingeteilt:

- Dorfgebiet und Außenbereich, 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts;
- Allgemeines Wohngebiet, 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

Gesondert ist in diesem Zusammenhang das Wohngebiet westlich vom „Poggenpohler Weg“ (vgl. Abb. 8) zu betrachten. Basierend auf dem derzeit gültigen Gesamtlächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf von 1983, wird dieser Bereich als „Dorfgebiet gem.§ 5 BauNVO“ dargestellt (vgl. Abb. 8, links). Damit besteht ein Schutzanspruch gemäß den genannten Vorgaben der TA-Lärm von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Aus Sicht der

³ Länderausschuss für Immissionsschutz, "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen", 2002-03

Gemeindevertretung von Riepzdorf ist in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit die Darstellung „Nur für Wohnzwecke“ der Innenbereichssatzung von 1995 entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Abb. 8 - rechts).

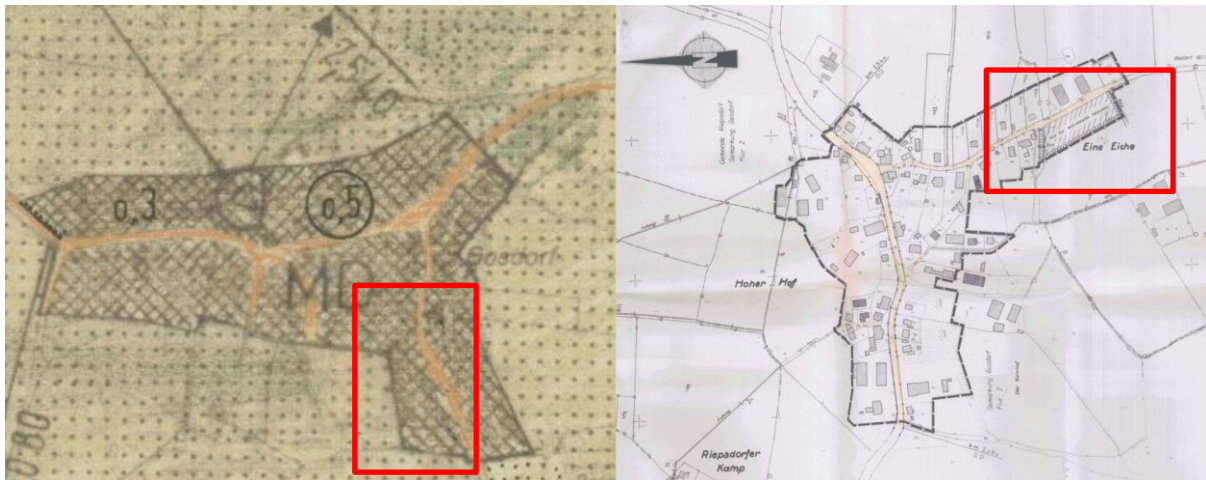


Abbildung 8: OT Gosdorf - Dorfgebiet F-Plan (links) und Innenbereichssatzung (rechts)

Zusammenfassung

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass für die genannten Beurteilungszeiträume, unter der Berücksichtigung von Betriebsmodifikationen und Abschaltautomatiken, die erforderlichen immissionsrechtlichen Vorgaben gemäß BImSchG, an allen Immissionsorten eingehalten werden können, sodass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

Emissionen während der Bauphase

Während der Bauphase werden tagsüber Immissionen in Form von Lärm und Staub erzeugt, welche jedoch zeitlich begrenzt und als nicht erheblich einzustufen sind.

8.2 Verkehrsverträglichkeit

Der Betrieb des Windparks erfordert nur Anfahrten für Kontroll- und Reparaturpersonal. In der Bewertung der zukünftigen Verkehrsmenge ist das zusätzliche Aufkommen daher als geringfügig und verkehrstechnisch nicht relevant einzuschätzen.

Während der Bauphase der Anlagen ist mit einem erhöhten Aufkommen an Schwerlast- und Baustellenfahrzeugen zu rechnen. Da dies ist jedoch zeitlich begrenzt ist, sind keine dauerhaft nachteiligen Auswirkungen auf das Verkehrsnetz zu erwarten.



8.3 Ver- und Entsorgung

8.3.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Grundstückes kann, in Absprache mit den örtlichen Trägern der Versorgungsnetze, an das vorhandene Netz angeschlossen werden.

8.3.2 Wasserversorgung und -entsorgung

Für die *Niederschlagswasserentsorgung* hält der Zweckverband Karkbrook derzeit keine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor.

Bei dem anfallenden *Niederschlagswasser* handelt es sich um gering belastetes Niederschlagswasser der Kategorie I entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 102⁴. Hier ist eine Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich ohne Behandlung möglich. Entsprechende Vorgaben des Arbeitsblattes der ATV 138⁵ sind zu berücksichtigen.

Durch die Fundamente der WEA und die dauerhaft anzulegenden Erschließungsflächen (Zuwegungen und Kranaufstellflächen) kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass Zuwegung und den Kranstellplätzen als wassergebundene Wegedecke ausgeführt werden und diese im Gegensatz zu Asphalt oder Pflasterflächen aus Mineralgemischen bestehen, d. h., dass anfallendes Niederschlagswasser auf diesen Flächen zurückgehalten wird und / oder auf den angrenzenden Flächen versickern kann.

Bei einem Anschluss von Verkehrsflächen ist eine Klärung des *Oberflächen- und Niederschlagswassers* vorzusehen. Die Aufbereitung hat gem. den sog. "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, 5. 829 ff) zu erfolgen.

8.3.3 Abfall- und Müllbeseitigung

Die Entsorgung von Abfall und Müll erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein (ZVO) sowie örtliche Unternehmen. Bezüglich der Standortbestimmung, Befahrbarkeit von Verkehrswegen und der Errichtung von Stell- und Sammelplätzen muss eine entsprechende Abstimmung vor Baubeginn erfolgen.

⁴ Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer.

⁵ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser.



8.3.4 Löschwasserversorgung / Brandschutz

Der Feuerschutz der Gemeinde Riepsdorf wird durch die „Freiwilligen Feuerwehren“ gewährleistet. Die Löschwasserversorgung und Brandbekämpfung wird über den Leitfaden der 3523 der VdS⁶ geregelt.

Die verbindliche Festlegung der und deren Anforderungen sowie der Erreichbarkeit baulicher Anlagen durch Löschfahrzeuge erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung auf Ebene der Baugenehmigung und Antrages nach dem BImSchG.

⁶ Leitfaden „Windenergieanlagen (WEA) für den Brandschutz“ (VdS. 3523) der VdS Schadensverhütung GmbH.



9 Billigung der Begründung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riepsdorf hat 5. Änderung des Flächennutzungsplans, mit Begründung und Umweltbericht am gebilligt.

Gemeinde Riepsdorf, den

- - Bürgermeister -

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist amgenehmigt geworden.



10 Verwendete Gutachten und weiterführende Anlagen

Folgende Gutachten wurden für die Planung und Umweltprüfung zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Riepsdorf verwendet:

10.1 Unterlagen zum Standort 1

(Die aufgelisteten Gutachten und Unterlagen zum Standort 1 werden zur öffentlichen Auslegung beigelegt.)

[1] Artenschutzbericht nach § 44 BNatSchG

[2] Faunistische Gutachten

10.2 Unterlagen zu den Standorten 2 bis 4

[3] Artenschutzbericht nach § 44 BNatSchG

Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR3_OHS_040 (mittlere Teilfläche), Bioplan - Hammerich, Hinsch & Partner Biologen & Geographen PartG (Dorfstraße 27a, 24625 Großharrie);

[4] Faunistische Gutachten

Siehe [9];



11 Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, bilden die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Riepsdorf.

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist;

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist;

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist;

Bundesimmissionsverordnung Nr. 12 (12. BImSchV)

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist;

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Alt-las-ten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist;

Denkmalschutzgesetz (DSchG SH)

Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Ände-rung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist;

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist;

Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 31. Dezember 2021 (GVOBl. 2021, 1442);

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010, GVBl. S. 301 und 486, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6 und 14 geändert (Ges. v. 02.02.2022, GVOBl. S. 91);

Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 14. März 2002, letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert (Art. 10 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425);

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

Raumordnungsgesetz (ROG)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist;

Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 22 neu gefasst, §§ 18b, 40e und 40f neu eingefügt (Ges. v. 03.05.2022, GVOBl. S. 622)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juni 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist;

Zugänglichkeit der Normen- und Richtlinienblätter



Soweit auf DIN-Normen oder technische Regelwerke verwiesen wird, werden diese im Verwaltungsgebäude des Amtes Lensahn, Ordnungs- und Planungsamt (Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn) während der Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten